



steuern+recht newsflash

BFH ändert seine Rechtsprechung zur sogenannten DBA-Sperrwirkung

Der Bundesfinanzhof hat in einem heute veröffentlichten Urteil seine bisherige Rechtsprechung zu der Frage, ob der Aufwand aus der Ausbuchung einer unbesicherten und wertlosen Darlehensforderung gegen eine ausländische Tochtergesellschaft aufgrund eines Verzichts der Muttergesellschaft nicht außerbilanziell hinzuzurechnen ist, aufgegeben. Entgegen seiner früheren Auffassung entfalte ein Doppelbesteuerungsabkommen keine Sperrwirkung auf die Hinzurechnung.

Hintergrund: Der Bundesfinanzhof (BFH) ging in seinen früheren Urteilen (I R 29/14 und I R 23/13) davon aus, dass eine Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 Außensteuergesetz (AStG) bei einer Teilwertabschreibung auf eine Darlehensforderung wegen einer fehlenden Darlehensbesicherung dann ausscheidet, wenn das zugrundeliegende DBA eine Klausel enthält, die Artikel 9 des OECD-Musterabkommens entspricht. Nach dieser bilateralen Vorschrift ist eine Einkünftekorrektur nach nationalen Vorschriften (hier: das AStG) nur möglich, wenn der zwischen den verbundenen Unternehmen vereinbarte Preis (hier: der Darlehenszins) seiner Höhe, also seiner Angemessenheit nach dem Fremdvergleichsmaßstab nicht standhält. Er ermögliche aber nicht die Korrektur einer Abschreibung, die auf den Teilwert der Forderung auf Rückzahlung der Darlehensvaluta und auf Zinsrückstände vorzunehmen ist, weil die inländische Muttergesellschaft das Darlehen ihrer ausländischen Tochtergesellschaft in möglicherweise fremdunüblicher Weise unbesichert begeben hat.

Die Streitfrage ist mittlerweile Gegenstand einer Reihe von Urteilen der Finanzgerichte. In dem aktuell entschiedenen Fall hebt der BFH die Vorentscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf (Az. 6 K 2095/13 K) auf. Dort ging es um die steuerliche Abzugsfähigkeit einer Teilwertabschreibung bzw. eines Aufwands aus der Vereinbarung eines Darlehensverzichts zwischen einer GmbH und deren in Belgien ansässigen Tochtergesellschaft, der B N.V.

BFH gibt bisherige Rechtsprechung auf: Die gewinnmindernde Ausbuchung der Forderung gegenüber ihrer belgischen Tochtergesellschaft durch die deutsche GmbH sei nach § 1 Abs. 1 AStG zu korrigieren. Die fehlende Besicherung stelle eine nicht fremdübliche (Darlehens-)Bedingung dar. Eine Beschränkung auf sog. Preisberichtigungen lasse sich weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck von Art. 9 Abs. 1 des OECD-Musterabkommens entnehmen. Vielmehr ermögliche diese Vorschrift auch die Neutralisierung der gewinnmindernden Ausbuchung einer Darlehensforderung oder einer Teilwertabschreibung hierauf. Bisher hatte der BFH das Merkmal der „vereinbarten Bedingungen“ im Falle der Darlehensgewährung allein auf den vereinbarten Zinssatz im Sinne einer Preiskorrektur beschränkt. An dieser Rechtsprechung wird indes nicht mehr festgehalten.

Auch das **Unionsrecht stehe der Einkünftekorrektur nicht entgegen**, vor allem mit Sicht auf das EuGH-Urteil vom 31. Mai 2018 in der Rs. C-382/16, *Hornbach-Baumarkt*. Nach Dafürhalten des BFH können die in dem Urteil genannten wirtschaftlichen Gründe (auf den aktuellen Streitfall I R 73/16 bezogen: „gewisse Finanzierungsverantwortung“ der GmbH für B.V., Partizipation an deren Erfolg) nicht im Sinne eines Automatismus dazu führen, dass die Wahrung der

Redaktion

Gabriele Stein

PwC Germany
+ 49 69 9585 5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PwC Germany
+49 511 5357 3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Manfred Haas

PwC Germany
+ 49 69 9585 5605
manfred.haas@de.pwc.com

territorialen Besteuerungsrechte der Mitgliedstaaten (durchgängig) verdrängt werden.

Explizit **nicht betroffen von der Rechtsprechungsänderung** sind die Grundsätze des BFH-Urteils [I R 75/11](#) zu den Sonderbedingungen bei verdeckten Gewinnausschüttungen an beherrschende Gesellschafter.

Auf die Finanzierung ausländischer Tochtergesellschaften durch inländische Gesellschafter hat das Urteil erhebliche Auswirkungen. In den noch ausstehenden Entscheidungen (siehe [Beitrag](#) vom 5. Februar 2019 im Blog *Steuern & Recht*) will der BFH die neuen Grundsätze demnächst konkretisieren.

Fundstelle

BFH Urteil vom 27. Februar 2019 (I R 73/16), veröffentlicht am 15. Mai 2019

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "*steuern+recht newsflash*" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht

UNSUBSCRIBE_steuern_recht_newsflash@de.pwc.com

Diesen Link finden Sie ebenfalls in jeder E-Mail, mit denen wir Ihnen Ihren Newsletter zusenden.

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über folgenden Link SUBSCRIBE_steuern_recht_newsflash@de.pwc.com als Abonnent registrieren zu lassen.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© 2019 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate legal entity. Please see www.pwc.com/structure for further details.

www.pwc.de